



Leitfaden für Integrationsplätze

in Kindertageseinrichtungen

Handlungsempfehlungen zur Kooperation
zwischen dem Amt für Jugend und Familie
im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen und
dem Bezirk Oberbayern



www.bezirk-oberbayern.de

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Umwelt | Heimatpflege

Inhalt

Grußwort Bezirkstagspräsident Josef Mederer	4
Grußwort Landrat Josef Niedermaier	5
Einleitung	6
Rechtliche Grundlagen	7
Ablauf zur grundsätzlichen Vereinbarung von Integrationsplätzen	7
Welche Kinder gehören zur Zielgruppe für einen Integrationsplatz?	8
Qualität der Leistung	8
Strukturqualität	8
Gruppenstärke und Gruppenzusammensetzung	8
Anwesenheitszeiten	8
Personelle Besetzung: Gruppenpersonal	9
Personelle Besetzung: Fachdienst	10
Finanzierungsgrundlagen	10
Räumlichkeiten und Material	11
Prozessqualität	11
Konzeption	11
Dokumentation und Förderplanung	11
Vernetzung	12
Praktische Umsetzung der Integration	13
Pädagogische Ansätze	13
Aufnahme eines Kindes	13
Aufnahmekriterien	13
Aufnahmeverfahren	13
Elternarbeit	14
Einrichtungsteam	14
Aufgaben der Fachdienste	15
Öffentlichkeitsarbeit	15
Impressum	

Grußwort



Liebe Leserinnen und Leser,

dank des Inklusionsgedankens ist es heute fast schon selbstverständlich, wenn Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam eine Kindertagesstätte besuchen. Besonders für Kinder mit Behinderungen ist der gemeinsame Kita-Besuch sehr wichtig: Sie erfahren gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe in der Gemeinschaft aller Kinder. Sie sind mittendrin, statt nur dabei.

Ohne Frage stellt die Inklusion von Kindern mit Behinderungen das Fachpersonal in den Kindertagesstätten vor Herausforderungen.

Dieser Leitfaden liefert allen Beteiligten wertvolle Tipps, wie sie integrative Plätze für Kinder mit Behinderungen in Krippen, Kindergärten und Horten im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vereinbaren und ausgestalten können. An der Schnittstelle von Jugendamt und Bezirk Oberbayern wird er künftig eine Orientierungshilfe für die Zusammenarbeit aller am Inklusionsprozess Mitwirkenden sein.

Das Amt für Jugend und Familie am Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen und der Bezirk Oberbayern haben diesen Leitfaden gemeinsam erarbeitet. Dafür möchte ich mich bei allen Beteiligten herzlich bedanken. Persönlich freue ich mich sehr über diesen fachlichen Austausch. Denn er ist der Beweis: Gemeinsam kommen wir auf dem Weg der Inklusion Schritt für Schritt voran.

Ihr



Josef Mederer
Bezirkstagspräsident von Oberbayern

Grußwort


Es scheint ein weiter Weg zu sein von der UN-Behindertenrechtskonvention bis zur praktischen Inklusion auf der Gemeindeebene. Doch es ist ein logisch richtiger Schritt.

Gemeinde, das ist dort, wo die Menschen, die Familiengemeinschaften leben. Das ist dort, wo sie zur Arbeit, in Schule und Kindertageseinrichtungen gehen, die Freizeit verbringen, Einkaufen, Feiern und Trauern, gleich ob allein oder gemeinsam mit anderen. Hier, und nirgends anders zeigt sich, wie hoch die Lebensqualität tatsächlich ist. Hier spielt sich das wirkliche Leben ab, werden die Weichen für eine lebenswerte Kommune gestellt.

Für mich gilt deshalb der Grundsatz: „Inklusion beginnt in der Gemeinde.“ Nur wenn wir – alle kommunalen Ebenen – diese zugegebenermaßen große Aufgabe gemeinsam angehen und erfolgreich lösen wollen, kann es gelingen. Denn der Weg muss durchgängig sein von Krippe, über Kindertagesstätten und Kindergärten, über Schulen, Hochschulen, Aus- und Fortbildung bis hin zur Arbeitsstelle. Das sind natürlich eine Menge an Mosaiksteinchen, die eingepasst werden müssen, ehe ein großes buntes Bild entstehen kann. Aber jedes noch so kleine Teilchen bringt uns dem selbstverständlichen Ziel, inklusiv zu leben, zu denken und handeln einen Schritt näher.

Eines muss dabei aber allen Beteiligten stets bewusst sein: Erfolgreiche Inklusion kann und darf nicht allein als eine Sache der Finanzen aufgefasst werden. Denn hier geht es darum Unterschiede zwischen Menschen wahrzunehmen, zu akzeptieren und Trennendes wieder zu einem gemeinsamen Ganzen einzugliedern.

Der von Bezirk und Landkreis gemeinsam erstellte Leitfaden wird bei der erfolgreichen Umsetzung des Vorhabens wichtiger Rat- und Ideengeber sein.



Josef Niedermaier
Landrat Bad Tölz-Wolfratshausen



Einleitung

Die nachstehenden Handlungsempfehlungen wurden in Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen und dem Bezirk Oberbayern in Anlehnung an den „Leitfaden zur Integration von Kindern bis 14 Jahren mit und ohne (drohende) Behinderung in Kindertageseinrichtungen“¹ erarbeitet.

An wen richtet sich der Leitfaden?

Sie sollen Kommunen, Trägern, Kindertageseinrichtungen, Eltern und Fachdiensten eine Orientierungshilfe sein und die Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen Jugendamt und Bezirk regeln.

Welches Ziel soll erreicht werden?

Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in wohnortnahen Kindertageseinrichtungen entsprechend ihrem individuellen Hilfebedarf nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Die integrativen Angebote in Kindertageseinrichtungen beinhalten ganzheitliche und begleitende Leistungen in den Bereichen Förderung, Betreuung und ggf. Pflege, Bildung und Erziehung.

Die örtliche Kooperation und die Vernetzung aller beteiligten Stellen sind anzustreben mit dem Ziel, eine differenzierte Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung zu entwickeln, um ausreichend und bedarfsorientiert Plätze anzubieten.

Grenzen der Integration werden nicht nur durch Art und Schwere der Behinderung gesetzt, sondern auch durch Rahmenbedingungen, unter denen Integration sich vollzieht. Die Qualität der entsprechenden Rahmenbedingungen zur Integration von behinderten Kindern soll mit dieser Vereinbarung gesichert werden.

¹ Leitfaden in der durch den Arbeitskreis Qualität in Kindertageseinrichtungen der Fachberatungen von Kreisverwaltungsbehörden und der Regierung von Oberbayern in Zusammenarbeit mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik überarbeiteten Fassung vom Mai 2012

Rechtliche Grundlagen

Die im Folgenden beschriebenen Leistungen werden auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen erbracht:

- Sozialgesetzbuch – SGB XII Sozialhilfe (insbesondere §§ 53 ff, 75 ff)
- Verordnung nach § 60 des SGB XII (Eingliederungshilfe-Verordnung)
- Bayerischer Rahmenvertrag zu § 79 SGB XII
- Sozialgesetzbuch – SGB VIII Kinder und Jugendhilfe
- Bayerisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (AG SG)
- Sozialgesetzbuch – SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG)

Was sind die rechtlichen Grundlagen?

Ablauf zur grundsätzlichen Vereinbarung von Integrationsplätzen

7

In der Vorbereitungsphase sind zu beachten:

- Bereitschaft des gesamten Personals der Kindertagesstätte, integrativ zu arbeiten
- Hinzuziehung des Elternbeirates
- Konzeptionelle Weiterentwicklung unter Auseinandersetzung mit pädagogischen und organisatorischen Erfordernissen der Integration
- Kontakt zur Kommune
- Kontakt zur Fachberatung und Aufsichtsbehörde, u. a. Anpassung der Betriebserlaubnis bzw. Stellungnahme durch das Amt für Jugend und Familie
- Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk Oberbayern bzw. dem Jugendamt Bad Tölz-Wolfratshausen unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Betriebserlaubnis
- Kontaktaufnahme zu einem Fachdienst, Abschluss eines Vertrages zur Zusammenarbeit mit einer Interdisziplinären Frühförderstelle oder mit Heilpädagogischen Praxen oder Heilpädagogen und Sozialpädagogen mit entsprechenden behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen und Berufserfahrung in diesem Bereich.

Was muss im Vorfeld beachtet werden?

Welche Kinder gehören zur Zielgruppe für einen Integrationsplatz?

SGB IX §2 (1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Welche Kinder brauchen Integrationsplätze?

Für alle geistig, körperlich und/oder seelisch behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder im Alter von null bis drei Jahren und von drei Jahren bis zum individuellen Schuleintritt können Integrationsplätze mit dem Bezirk Oberbayern vereinbart werden.

Für geistig und körperlich behinderte Kinder im Schulalter (bis max. 14 Jahre) können Integrationsplätze mit dem Bezirk Oberbayern vereinbart werden.

Für seelisch behinderte Kinder im Schulalter muss die Vereinbarung mit dem Jugendamt auf der Grundlage des SGB VIII § 35a getroffen werden. Da der Wechsel der rechtlichen Grundlagen und Zuständigkeiten für diese Kinder mit Eintritt in die Schule erfolgt, sollten Eltern rechtzeitig (d. h. ca. sechs Monate vorher) darüber informiert werden, falls auch im Hort ein Integrationsplatz beantragt werden soll.

8

Qualität der Leistung

Strukturqualität

Wie verändert sich die Gruppengröße?

Gruppenstärke und Gruppenzusammensetzung

Bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung verringert sich die Platzzahl in der Stammgruppe: Die Betriebserlaubnis regelt grundsätzlich eine Reduzierung der Gruppenstärke um zwei Plätze pro Integrationsplatz. Pro Stammgruppe können maximal fünf behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder aufgenommen werden.

Eine Kindertagesstätte mit drei oder mehr behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern hat die Möglichkeit, bei ihrer jeweiligen Gemeinde den Faktor x zu beantragen. Außerdem kann sie sich dann Integrationseinrichtung nennen.

Die Fachaufsicht/Fachberatung des Landkreises unterstützt die Einrichtungen durch Vermittlung von Referenten, Beratung in Arbeitsabläufen und Vernetzungen.

Welche Buchungszeiten werden gefordert?

Anwesenheitszeiten

Die wöchentliche Betreuungszeit von Kindern mit Behinderung beträgt in der Kindertageseinrichtung gem. Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG von i. d. R. mindestens 20 Stunden, damit eine pädagogisch sinnvolle Förderung erfolgen kann.

Im Übrigen richtet sich die wöchentliche Betreuungszeit nach den Bestimmungen des BayKiBiG. Angestrebt wird dabei eine tägliche Betreuungszeit von mindestens vier Stunden.

Personelle Besetzung: Gruppenpersonal

Für Einrichtungen, in denen Integrationsplätze vereinbart sind, wird über den Anstellungsschlüssel hinaus als Drittkraft eine heilpädagogische Fachkraft oder eine pädagogische Fachkraft mit Zusatzqualifikation im heilpädagogischen Bereich empfohlen (*anteilig ab dem 1. Integrationskind um 0,2 Stellenanteile*).

Welche zusätzlichen
Fachkräfte werden benötigt?

Mindestens jedoch wird empfohlen, eine weitere Kraft in der Gruppe einzusetzen (z.B. eine SPS Praktikantin oder stundenweise Ergänzungskraft).

Besuchen mindestens drei Integrationskinder eine Einrichtung, so kann für zusätzlich erforderliches Personal bei der zuständigen Gemeinde und Bewilligungsbehörde die Gewährung des Faktors x beantragt werden. Die finanzierenden Gemeinden und Bewilligungsbehörden entscheiden einvernehmlich, ob der Faktor 4,5 ausreichend ist, oder

- ob noch zusätzliches Personal benötigt wird,
- welche Qualifikation das Personal besitzen muss und
- wie hoch die wöchentliche Arbeitszeit des zusätzlichen Personals ist.

9

Der Zeitaufwand und die Qualifikation des zusätzlichen Personals sind vom behinderungsspezifischen Mehraufwand abhängig. Der Bedarf ist vom Träger zu begründen.

Der zusätzliche Faktor x wird nicht in den Anstellungsschlüssel eingerechnet (siehe gemeinsame Vereinbarung der Kommunalen Spitzenverbände, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration).

Auch für Einrichtungen, die nicht den Faktor x beantragen wird empfohlen, bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von in der Regel sechs Stunden täglich für Gruppen mit

- drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,6
- vier behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,8 und
- fünf behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 1,0

Integrationskräfte einzusetzen. Dies ist über den Faktor 4,5 zu finanzieren.

Kontinuität des Personals ist bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung besonders wichtig, damit die Kinder Sicherheit und Orientierung entwickeln können.

Für im Bereich der Integration tätige Fachkräfte ist die Aufstockung der Verfügungszeit notwendig.

Über die normalen Inhalte der Verfügungszeit hinaus muss es Zeit geben zur

- Planung, Konzeptionsentwicklung bzw. -weiterentwicklung unter Berücksichtigung des integrationspädagogischen Ansatzes,
- Beobachtung und Dokumentation,
- Vernetzung mit Fachdiensten und anderen Institutionen,

Welche Aufgaben sind
Inhalte der Verfügungszeit?

- Erstellung des Förderplanes,
- Reflexion und Evaluierung der eigenen integrativen Arbeit,
- besonders sensiblen Elternarbeit sowie
- Unterstützung der Eltern bei Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern.

Fortbildungen zu behindertenspezifischen Themenstellungen, Supervision, eine enge Zusammenarbeit mit den Fachdiensten und der Austausch mit anderen Integrations-einrichtungen ist dringend empfohlen.

Personelle Besetzung: Fachdienst

Eine besonders große Bedeutung kommt dem heilpädagogischen Fachdienst in der Kindertageseinrichtung mit Integrationsarbeit zu. Neben der Arbeit mit dem Kind liegt seine Aufgabe vor allem in der Gesamtkoordination zwischen allen Beteiligten. Der Fachdienst ist nicht die heilpädagogische Ergänzungskraft im Gruppendienst.

Der Fachdienst wird je Kind mit (drohender) Behinderung in einem Umfang von 50 Stunden pro Betreuungsjahr finanziert. Der Bezirk Oberbayern kommt für Kinder im Alter von null bis zur Einschulung auf und für Schulkinder mit geistiger, körperlicher oder Mehrfachbehinderung, der Landkreis entsprechend für Kinder im Schulalter mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung.

Von den 50 Fachdienststunden stehen für die Teilnahme an Teambesprechungen sowie für sonstige Kooperationen bis zu zehn Stunden jährlich je Integrationskind zur Verfügung.

Je Fachstundeneinheit müssen in der Regel mindestens 45 Minuten direkt mit dem Kind gearbeitet werden.

Der Fachdienst für Integration qualifiziert sich durch entsprechende behindertenspezifische Professionen und Erfahrungen in einschlägigen Fachdisziplinen. Geeignete Qualifikationen sind z. B. Heilpädagogen oder Sozialpädagogen, Psychologen, Sonderpädagogen mit dem Nachweis von heilpädagogischen Kenntnissen und Erfahrungen im jeweiligen Altersbereich.

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Möglichkeit den Fachdienst durch festangestelltes Personal zu gewährleisten, Kooperationsverträge mit Heilpädagogischen Praxen oder Interdisziplinären Frühförderstellen abzuschließen oder entsprechendes Fachpersonal auf Honorarbasis einzustellen.

Finanzierungsgrundlagen

Die Finanzierung für die Anhebung des Personalschlüssels für Kinder mit nachgewiesenem Integrationsbedarf erfolgt kindbezogen mit dem Faktor 4,5 durch Kommune und Staat (Art. 21 BayKiBiG).

Der Bezirk Oberbayern finanziert neben den Fachdienststunden und einem Sachkostenzuschuss die Anhebung des Gewichtungsfaktors von 4,5 auf 5,5.

Der zusätzliche Faktor x kann nur bei integrativen Einrichtungen (Träger hat mindestens drei und maximal für ein Drittel der Plätze Kinder mit einem Bescheid nach § 53 SGB XII) gewährt werden (Art 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG).

Welche Aufgaben hat der heilpädagogische Fachdienst?

In welchem Umfang arbeitet der Fachdienst?

Wer kann den Fachdienst erbringen?

Wie setzt sich die Finanzierung eines Integrationsplatzes zusammen?

Räumlichkeiten und Material

Im Zuge der Inklusion sollte jede Kindertageseinrichtung barrierefrei sein.

Alle pädagogisch genutzten Räume und Ebenen müssen allen Kindern und Fachkräften zugänglich sein. Im Rahmen der Integration von Kindern mit (drohender) Behinderung sind Ausstattung, Spiel- und Fördermaterial individuell auf die besonderen Bedürfnisse des Kindes anzupassen. Barrieren und Gefahrenquellen sind zu überprüfen, sowie gegebenenfalls mit entsprechenden Umbaumaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen zu versehen. In der Regel spielen Kinder mit und ohne Behinderung mit den gleichen Spielen. Jedoch kann die Anschaffung spezieller Fördermaterialien notwendig bzw. günstig sein (z. B. Bällebad zur Förderung der Wahrnehmung, Sinnesmaterial, Hängematte).

Für die Förderung einzelner Kinder bzw. Kleingruppen sind ausreichend Räume zusätzlich zu den Gruppenräumen vorzuhalten.

Ausschlaggebend für die Betriebserlaubnis ist das Mindestmaß des Erforderlichen. Im Einzelfall werden die Rahmenbedingungen vor Ort geprüft und fließen in die Betriebserlaubnis mit ein. Sie müssen geeignet sein und mit der Konzeption der Einrichtung übereinstimmen.

Welche räumliche Ausstattung ist erforderlich?

Prozessqualität

Konzeption

Die Vorgaben für eine Konzeption sind im BEP und im BayKiBiG zu finden.

In der individuellen Konzeption muss sich die praktische Umsetzung der Integration wiederfinden.

Die Konzeption muss laufend fortgeschrieben werden.

Was verändert sich an der Konzeption?

Dokumentation und Förderplanung

Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Beobachtungsbögen sind für alle Kinder, die einen Integrationsplatz belegen durch die Einrichtung ein Förderplan und eine Dokumentation der Leistung zu erstellen. Diese werden unter Beteiligung aller Fachkräfte (Gruppenkräfte, heilpädagogischer Fachdienst, Leitung) erarbeitet und mit den Eltern einvernehmlich besprochen.

Zum Ende des Kindergartenjahres muss dem Kostenträger ein Entwicklungsbericht eingereicht werden.

Bei Beendigung der Maßnahme ist dem Kostenträger ein Abschlussbericht vorzulegen.

Die Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung. Anhand der vereinbarten Leistungsziele ist das Ergebnis durch die Kindertageseinrichtung regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Welche Dokumentation ist notwendig?

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- Soziale Integration
- Entwicklung von Kompetenzen z. B. in den Bereichen soziale, kognitive, emotionale und körperliche Entwicklung (vgl. § 1 Abs. 2 AVBayKiBiG)
- Sichtweise der Kinder bzw. ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter.

**Mit wem muss
die Einrichtung
zusammenarbeiten?**

Vernetzung

Die Vernetzung (fachlicher und organisatorischer Austausch) mit am Ort tätigen Einrichtungen, die Hilfen und Unterstützung für Familien mit Kindern anbieten, wird als sinnvoll und notwendig erachtet.

Dazu gehören z. B. die Interdisziplinären Frühförderstellen, KoKi-Stellen, Frühe Hilfen, Familienberatungsstelle, Kinderärzte und/oder Mitarbeiter der Mobilen sonderpädagogischen Hilfen.

Der rege Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen integrativ arbeitenden Einrichtungen sowie mit Einrichtungen und Behörden, die an der integrativen Arbeit formell und/oder inhaltlich beteiligt sind, ist sowohl für den Erhalt als auch für die Weiterentwicklung des pädagogisch-integrativen Ansatzes von maßgeblicher Bedeutung.

Die Vernetzung kann auf mehreren Ebenen und in unterschiedlicher Form erfolgen:

Vernetzung auf fachlicher Ebene:

z. B. in Form von beständigem Informationsaustausch mit Behörden und weiterführenden Einrichtungen, beispielsweise mit heilpädagogischen und schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) sowie in Kooperation mit Schulen verschiedener Schularten.

Vernetzung auf politisch-gesellschaftlicher Ebene:

z. B. durch Beteiligung an entsprechenden Arbeitskreisen, bei der Pflege der Kontakte zu Ausbildungsstätten, bei der transparenten Darstellung und Einladung zu Hospitationen für andere Einrichtungen und Berufsgruppen, um die Gesellschaft für die Integration behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder zu sensibilisieren.

Praktische Umsetzung der Integration

Pädagogische Ansätze

Die integrative Kindertageseinrichtung sollte in ihrer entsprechend angepassten pädagogischen Konzeption und je nach ihrem Leitbild u.a. sicherstellen, dass

- mit Hilfe einer integrativen Pädagogik v.a. durch Förderung vielfältiger Interaktionen zwischen Kindern mit und ohne Behinderung und entsprechender Gestaltung der Angebote für alle Kinder und mit allen Kindern durch gegenseitigen wertschätzenden Umgang das Vertrauen des Kindes in sein Entwicklungsinteresse, seine Eigenaktivität und Persönlichkeitsentfaltung gestärkt wird,
- Therapie und Pädagogik in der Einrichtung auf die Kinder und das Gruppenerleben abgestimmt werden und
- dadurch alle Kinder gemeinsam am Entwicklungsprozess der Integration durch bedürfnisorientiertes Arbeiten in der Gruppe teilhaben können.

Bereits im Vorfeld sollen sich die Pädagogen zur Integrationsarbeit fortbilden.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern soll durch Angebote so gestaltet werden, dass die Eltern unterstützt werden, ihr Kind so annehmen zu können, wie es ist. Es sollen vielfältige Begegnungsmöglichkeiten entstehen, um somit Vorurteile abzubauen, sowie Kontakte und Freundschaften zu ermöglichen.

Eine gleichberechtigte Zusammenarbeit mit den Fachdiensten hinsichtlich gemeinschaftlicher pädagogischer Arbeit ist zu gewährleisten. Auf gemeinsame Entwicklungsgespräche unter Einbeziehung der Eltern ist besonders zu achten.

Aufnahme eines Kindes

Aufnahmekriterien

Vor der Aufnahme eines Kindes sind mehrere Kriterien zu beachten. Solche Kriterien können unter anderem sein:

- Die baulichen Rahmenbedingungen entsprechen den Anforderungen der individuellen Behinderung des Kindes.
- Das Wissen und Können der Fachkräfte entspricht der Art der Behinderung. Im Landkreis werden Fortbildungen zur Sensibilisierung für Auffälligkeiten der Kinder angeboten. Speziellere Fortbildungen sind durch den Träger der Einrichtung zu ermöglichen.
- Eine stabile Personalstruktur ist vorhanden.
- Eine Einwilligungserklärung der Eltern mit partieller Schweigepflichtsentbindung als Voraussetzung für die Kooperation mit dem Fachdienst liegt vor.

Aufnahmeverfahren

Während des Aufnahmeverfahrens müssen sich Einrichtung und Eltern abstimmen und mehrere Kriterien beachten. Wichtig sind unter anderem folgende Punkte:

- Information durch die Eltern über die Art der Behinderung, Anamnese, Bedarfe des Kindes etc.
- Gegenseitige Abklärung der Erwartungen
- Evtl. Einsicht in Gutachten / Diagnosen

Welche pädagogischen Inhalte sind wichtig?

Was ist vor der Aufnahme zu beachten?

Was ist während der Aufnahme zu beachten?

- Schnupperbesuche des Kindes zum Kennenlernen und zur Abklärung von individuellen Bedürfnissen und Erfordernissen in Abstimmung mit dem Fachdienst
- Hospitationsmöglichkeiten für Eltern (wünschenswert)
- Gemeinsam mit den Eltern festgelegte schrittweise, individuelle Eingewöhnung
- Klärung für beide Seiten, falls erforderlich, vom Integrationsvorhaben abzusehen und Information über alternative Möglichkeiten

Elternarbeit

Was sind Besonderheiten der Elternarbeit?

Alle Eltern der Einrichtung sollen über die Integrationsarbeit informiert werden.

Neben den formellen Erfordernissen (Antragstellungen, Bescheinigungen usw.) kommen in integrativen Kindertageseinrichtungen sowohl auf Eltern von Kindern ohne als auch mit (drohender) Behinderung neue Anforderungen zu. Sie werden mit neuen Gefühlen und Erfahrungen ihrer Kinder konfrontiert und müssen oft auch eigene Einstellungen, Vorstellungen und Haltungen reflektieren. Es sollten regelmäßige Informationsveranstaltungen und Elternaktionen stattfinden.

Zur gegenseitigen Unterstützung bei aufkommenden Fragen und Unsicherheiten sowie für eine effektive pädagogische Arbeit ist ein enges Zusammenwirken von Eltern und Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung unerlässlich.

Es müssen gerade bei Kindern mit Entwicklungsbeeinträchtigungen regelmäßig Elterngespräche (Entwicklungsstand/-erfolge, Planung pädagogischer bzw. therapeutischer Zielsetzungen) erfolgen.

Einrichtungsteam

Was kommt auf die Mitarbeiter zu?

Neben der Bereitschaft und Offenheit aller Beteiligten zur intensiven gegenseitigen Kommunikation und Verständigung (Kinder, Eltern, Kolleginnen, Fachleute) sind bedeutsam:

- Systematische Beobachtung der einzelnen Kinder und des Gruppengeschehens im Hinblick auf die individuelle Entwicklung aller Kinder und die integrations-spezifischen Ziele der Gruppe sowie deren Dokumentation (Förder- und Entwicklungspläne)
- Fortlaufende Dokumentation über die Elterneinbindung
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit auf gleichberechtigter Ebene. Dabei sind mindestens vierteljährlich stattfindende Fallbesprechungen mit dem Fachdienst vertraglich festgelegt.
- Regelmäßige Elterngespräche über Förderziele und Fortschritte
- Kontakt und Austausch mit anderen Facheinrichtungen und Erschließen von externen fachlichen Hilfen zur Unterstützung bei Problemlösungen
- Bereitschaft zur Teilnahme an speziellen Fortbildungen und Supervisionen.

Aufgaben der Fachdienste

Auch auf den von der Einrichtung angeforderten heilpädagogischen Fachdienst kommen spezielle Aufgaben zu. Dies sind zum Beispiel:

- Bei Bedarf Beratung über die Entscheidung zur Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes
- Durchführung einer Entwicklungsdiagnostik
- Erstellen des Förderplans in Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Gruppenpersonal
- Förderung der Kinder im Gruppengeschehen, Kleingruppen- oder Einzelsetting
- Beratung und Information der Kindertagesstätte über heilpädagogische Fördermaßnahmen und Behinderungsarten
- Beratung und Zusammenarbeit mit Eltern, Trägern und allen anderen beteiligten Institutionen (Gesprächsangebote, Beratungen und Hilfestellungen)

Was macht der Fachdienst?

Öffentlichkeitsarbeit

Aktive Öffentlichkeitsarbeit kann aufzeigen, wie die Umsetzung von Integration nach der Resolution der UN-Behindertenrechtskonvention in den Kindertageseinrichtungen praktiziert wird. Entsprechende Maßnahmen können verdeutlichen, was in den Kindertageseinrichtungen geleistet wird. Sie sollen ein erweitertes Bewusstsein in der Bevölkerung anregen, um eine breite und umfangreiche Unterstützung zu erlangen und den Weg zur Inklusion zu ebnen.

Wozu dient die Öffentlichkeitsarbeit?

Herausgeber

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
www.lra-toelz.de
Telefon: 08041 505-0
Fax: 08041 505-303
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE128378248

Vertretungsberechtigter

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen als
Gebietskörperschaft des Öffentlichen Rechts wird
vertreten durch den Landrat Josef Niedermaier.

Inhaltliche Redaktion

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Ralf Enderle, Petra Deger
Amt für Jugend und Familie
Telefon: 08041 505-310
Fax: 08041 505-300

Schlussredaktion

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Pressestelle, Sabine Schmid
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
pressestelle@lra-toelz.de

Bezirk Oberbayern
Prinzregentenstraße 14
80535 München
Telefon: 089 2198-01

www.bezirk-oberbayern.de

Inhaltliche Redaktion

Bezirk Oberbayern
Betina Britze, Ingrid Krämer,
Sandra Schlögel
Regionalkoordination Behindertenhilfe
Telefon: 089 2198-22308

Schlussredaktion

Bezirk Oberbayern
Presse- und Informationsstelle
Constanze Mauermayer
Prinzregentenstraße 14
80535 München
presse@bezirk-oberbayern.de

Gestaltung

point – Grafische Dienstleistungen

Bildnachweis

© philidor/fotolia.com